

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Justizausschusses (1511 d.B.) über die Regierungsvorlage (1420 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Sachwalterrecht im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz, die Notariatsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006 geändert werden (Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 – SWRÄG 2006)

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

Der Bericht des Justizausschusses (1511 d.B.) über die Regierungsvorlage (1420 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Sachwalterrecht im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz, die Notariatsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006 geändert werden (Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 – SWRÄG 2006)

wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Z.9 lautet §283 Abs.2 letzter Satz:
„Erteilt der Sachwalter die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl der behinderten Person gefährdet, so hat das Gericht die Sachwalterschaft einer anderen Person zu übertragen.“

2. In Artikel X lautet § 4 Abs. 2:
„(2) § 279 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 ist bei der erstmaligen Bestellung zum Sachwalter ab dem 1. Juli 2007 anzuwenden. Zudem hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob anstelle eines Sachwalters, der die Voraussetzungen des § 279 Abs. 5 ABGB nicht erfüllt, ein anderer Sachwalter in Betracht kommt. Bis zum 1. Juli 2010 haben alle Sachwalter diese Voraussetzungen zu erfüllen.“

Begründung:

Artikel I:

Zu § 283 Abs. 2:

Bisher hat das Gericht keine Möglichkeit, die Zustimmung eines Sachwalters zu einer medizinischen Behandlung einer Person, der ein Sachwalter bestellt war, zu ersetzen, sondern muss den Sachwalter abberufen und einen neuen bestellen. Durch die Novelle wird jedoch eine direkte Durchgriffsmöglichkeit des Gerichtes geschaffen:

Nach der Vorstellung des SWRÄG kann das Gericht alternativ die verweigerte Zustimmung eines Sachwalters zu einer medizinischen Behandlung ersetzen oder die Sachwalterschaft einem anderen Sachwalter übertragen.

Diese Durchgriffsmöglichkeit des Richters auf eine Person, der ein Sachwalter bestellt ist, ist nicht gerechtfertigt: Zum einen ist es für einen uU bereits seit Jahren mit der jeweiligen Person zusammenarbeitenden Sachwalter ungleich einfacher, aufgrund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls eine sachgerechte Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur medizinischen Behandlung zu treffen. Zum anderen ist die Durchgriffsmöglichkeit des Gerichts nicht erforderlich, weil es immer noch über die Möglichkeit einer Abberufung des Sachwalters und der Neubestellung einer anderen Person als Sachwalter verfügt.

Schließlich ist so ein direkter Durchgriff auch systemwidrig und stammt noch aus der Verflechtung des Sachwalterschaftsrechts mit dem Kindschaftsrecht, deren Entkoppelung ja genau durch die gegenständliche Novelle erfolgen soll.

Aus diesen Überlegungen ist auf die direkte Durchgriffsmöglichkeit des Gerichts bei einer verweigten Zustimmung des Sachwalters zu einer medizinischen Behandlung zu verzichten.

Artikel X:

Zu § 4 Abs. 2:

Die Novelle formuliert die Umsetzung der Höchstzahlen ausgesprochen „weich“, demnach „sollen tunlichst alle Sachwalter diese Voraussetzungen erfüllen“. Tatsächlich ist im Sinne eines höchstmöglichen Schutzes und zur Wahrnehmung des Wohls der Pflegebefohlenen erforderlich, dass die Umsetzung der Höchstzahlen verpflichtend erfolgt, daher ist eine entsprechend „starke“ Formulierung zu bevorzugen.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, there are several smaller initials and a signature. On the right, there is a large, complex signature. At the bottom center, there is another signature.